

# **SATZUNG**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: SIAF e.V. ( sozial integrativ aktiv für Frauen ) als Trägerverein für Frauenprojekte. Sitz des Vereins ist die Sedanstr. 37, 81667 München.  
Der Verein ist unter der Nummer VR 11 985 in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger alleinerziehender Frauen sowie die Förderung von Frauenanliegen und -interessen und die Prävention und Vermeidung von Frauenarmut und ihren Erscheinungsformen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhalt eines Kommunikations- und Treffpunktes für betroffene Frauen
- Beratung und Information von alleinerziehenden Frauen
- Fortbildung im Hinblick auf Berufs- und Weiterbildungsfragen
- Hilfe in Notfällen ( z.B. Krankheit der Mutter oder des Kindes ; bei seelischen Krisen etc. )
- Aufbau eines sozialen Netzes u.a. zur Aufhebung der Isolation alleinerziehender Frauen im Stadtteil
- Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung alleinerziehender Frauen
- Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Betreuung von Selbsthilfemaßnahmen, Gruppen, Gesprächs- und Arbeitskreisen
- Vernetzung mit Projekten und öffentlichen Trägern ähnlicher Interessen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitfrauen des Vereins können alle Frauen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den mündlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden die Mitfrauen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Mitfrauen verlieren ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung der Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit seiner Anwesenden, satzungsmäßigen Mitfrauen wegen Verstoßes gegen die Mitgliedschaftsverpflichtungen ausgesprochen werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitfrauenversammlung**

- (1) Die Mitfrauenversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitfrauenversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20% der Mitfrauen schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitfrauenversammlung beschließt über den Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitfrauenversammlung ist stets beschlussfähig, gemäß § 6(2) und § 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitfrauen des Vereins. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung und des Vorstandes, gemäß der Geschäftsordnung, sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Das Plenum**

- (1) Am Plenum können alle Frauen, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind, teilnehmen.
- (2) Es tritt alle 4 – 6 Wochen zusammen.
- (3) Das Plenum wirkt beratend an der laufenden inhaltlichen Arbeit des Vereins mit.
- (4) Forderungen und Vorschläge des Plenums werden an den Vorstand herangetragen, der sie gemäß der Geschäftsordnung zur Entscheidung bringt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitfrauen, die von der Mitfrauenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Amtszeit ist zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitfrauen sind einzelvertretungsberechtigt. Hauptamtlich beim Verein beschäftigte Mitfrauen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitfrau sein.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Übrigen an die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung und an die Geschäftsordnung gebunden, die auf der Mitfrauenversammlung beschlossen wurden.
- (3) Bei Ausscheiden einer Vorstandsmitfrau wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitfrauenversammlung die Nachwahl durchgeführt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 10 Beiträge**

Über Beitragspflicht und –höhe entscheidet die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Wird mit der Aufhebung oder Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen oder anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser neue Rechtsträger muss als gemeinnützig anerkannt sein. Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere für die in §2 der Satzung genannten Zwecke. Der/die Vereinsvermögensempfänger /In ist im Rahmen einer Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu bestimmen.

München den 11.11.2009